



Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit anhand eines praktischen Beispiels

Dr. rer. pol. Michael Harz

Dipl.-Bw. Sandra Comtesse

Dipl.-Bw. Günther Conrad,
ö.b.u.v. Sachverständiger für Insolvenzuntersuchungen

Saarbrücken, im Dezember 2019



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	3
2. Praxisbeispiel zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit	5
2.1. Sachverhaltsschilderung	5
2.2. Grundlagen und Prüfungsmethodik	6
2.3. Geschäftsvorfälle und Ereignisse mit wesentlichem Einfluss auf die Liquiditätslage	10
2.4. Finanzplanung	15
2.5. Erläuterungen zur Finanzplanung	17
3. Ergebnis der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit	21



1. Vorwort

In unserem Beitrag aus Juli 2019 wurde der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO erläutert und dargestellt.

Neben den wesentlichen Aspekten, die im Zusammenhang mit der drohenden Zahlungsunfähigkeit stehen, wurde aufgezeigt, wie die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit in der Praxis erfolgen kann. In diesem Zusammenhang wurde ein Finanzplan über einen Zeitraum von zwei Jahren entwickelt.

Bezüglich der in der Finanzplanung auszuweisenden Wertansätze wurde dargelegt, dass es im Rahmen der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit auf die Feststellung der zukünftigen Zahlungsein- und -ausgänge während des Prognosezeitraums ankommt und folgende Aspekte von wesentlicher Bedeutung sind:

- die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit muss höher sein als ihre Vermeidung, d.h. der Zufluss bzw. der Abfluss liquider Mittel muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (> 50 %) zu erwarten sein
- der Prognosezeitraum sollte nicht mehr als zwei Jahre umfassen
- den im Prüfungszeitpunkt vorhandenen liquiden Mitteln in Form von Bargeld, Schecks, Bankguthaben sowie den voraussichtlich entstehenden Zahlungsmitteln sind die fälligen und die im Prognosezeitraum fällig werdenden Zahlungspflichten gegenüber zu stellen

Bei retrogradem Prüfungsansatz erfolgt die Prüfung und Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit zu einem Zeitpunkt, der nach dem Prüfungsstichtag liegt. Hier sind weitere Aspekte zu beachten:

- Es muss abgeschätzt werden, inwieweit tatsächlich eingetretene Sachverhalte zu einem früheren Zeitpunkt absehbar waren und mit welchen Zahlungsein- bzw. -ausgängen in diesem Zusammenhang hätte gerechnet werden können bzw. hätte gerechnet werden müssen



-4-

- Für den Ansatz der Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen im Finanzplan muss eine Wahrscheinlichkeit von über 50 % vorliegen, d.h. mit den Zahlungsein- und -ausgängen musste zum damaligen Zeitpunkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu rechnen gewesen sein

In diesem Beitrag werden anhand von Beispielen die Schwierigkeiten herausgestellt, mit denen die Erstellung einer Finanzplanung zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit verbunden ist.

Dabei werden die Unterschiede zwischen einer in die Zukunft gerichteten Finanzplanung aus heutiger Sicht und einer im Nachhinein erstellten Finanzplanung veranschaulicht, bei der eine Betrachtung aus ex-ante Sicht zugrunde gelegt werden soll. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme bei der Einschätzung von Ereignissen zu einem früheren Prüfungstichtag werden nachfolgend dargestellt.

In unserem ersten Beitrag zum Thema „Drohende Zahlungsunfähigkeit“ wurde eine für die gutachterliche Praxis entwickelte Finanzplanung über einen Zeitraum von zwei Jahren aufgestellt. Diese Finanzplanung soll im nachfolgenden Praxisbeispiel als Grundlage dienen.



2. Praxisbeispiel zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Das nachfolgende Praxisbeispiel greift einen Rechtsstreit auf. Die Prüfungsmethodik in einem strafrechtlichen Verfahren unterscheidet sich hiervon nicht.

2.1. Sachverhaltsschilderung

In einem Rechtsstreit klagte der Insolvenzverwalter eines mittelständischen Fertigungsbetriebes (X GmbH) wegen vorinsolvenzlich erlangter Beträge der Beklagten (Y GmbH) in Höhe von € 10.000.

Die X GmbH hatte am 30.09.2016 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt.

Bei der Y GmbH handelte es sich um eine Maschinenbaugesellschaft, welche für die X GmbH im Jahr 2016 eine Fertigungsanlage erstellt hat. Diesbezüglich wurde am 16.01.2016 ein entsprechender Vertrag zwischen der X GmbH und der Y GmbH geschlossen, in welchem u.a. die Zahlungsmodalitäten geregelt wurden. Der Vertrag sah bis zur Fertigstellung der Anlage Abschlagszahlungen vor, die von der X GmbH zu vertraglich festgelegten Terminen zu leisten waren.

Ab Mitte März 2016 verschlechterte sich die finanzielle Lage der X GmbH zunehmend. Die Gesellschaft war in der Folgezeit nicht mehr in der Lage, die mit der Y GmbH vereinbarten Zahlungstermine einzuhalten. Am 15.05.2016 war gemäß Vereinbarung eine Zahlung in Höhe von € 25.000 an die Y GmbH zu leisten. Diese Zahlung konnte von der X GmbH nicht fristgerecht und in voller Höhe erbracht werden. Es kam zu einer Reihe von Verhandlungen und Gesprächen zwischen der X GmbH und der Y GmbH aufgrund der rückständigen Zahlung.

Am 03.06.2016 überwies die X GmbH schließlich einen Teilbetrag in Höhe von € 10.000. Den Gesamtbetrag in Höhe von € 25.000, welcher seit dem 15.05.2016 zur Zahlung fällig war, konnte sie nicht mehr ausgleichen. Ebenso blieben die weiteren an die Y GmbH zu leistenden Zahlungen offen.

Nach den Ermittlungen des Insolvenzverwalters soll die X GmbH seit dem 31.03.2016 drohend zahlungsunfähig gewesen sein. Spätestens seit dem 30.06.2016 soll eingetretene Zahlungsunfähigkeit vorgelegen haben.



Der Kläger nahm die Beklagte auf Rückzahlung vorinsolvenzlich erlangter Beträge in Höhe von € 10.000 in Anspruch.

Von der Beklagten wurde die Klageabweisung beantragt, da die Voraussetzungen für die Anfechtung nicht vorlägen. Insbesondere sei die X GmbH nicht drohend zahlungsunfähig gewesen.

Zur Klärung der Frage, ob die Insolvenzschuldnerin, wie vom Kläger behauptet, am 31.03.2016 drohend zahlungsunfähig war, beauftragte das für den Rechtsstreit zuständige Gericht im Jahr 2019 einen Sachverständigen, welcher die drohende Zahlungsunfähigkeit der X GmbH am 31.03.2016 prüfen sollte.

2.2. Grundlagen und Prüfungsmethodik

Für die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit der X GmbH war eine Finanzplanung auf den Stichtag 31.03.2016 aufzustellen. Die Finanzplanung sollte idealerweise einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen (bzw. das laufende und das folgende Geschäftsjahr).

Zur Erstellung des Finanzplans werden Auswertungen aus der Buchhaltung, vom Unternehmen selbst erstellte Liquiditätsplanungen und Prognosen, Verträge und Vereinbarungen, Besprechungsprotokolle u.ä. benötigt.

Für den Sachverständigen sind sämtliche Unterlagen, Informationen und Belege hilfreich, anhand derer er die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zum Prüfungstichtag feststellen und eine Aussage zur voraussichtlichen finanziellen Entwicklung nach dem Prüfungstichtag treffen kann.

Für die Ermittlung der Wertansätze in der Finanzplanung müssen die zu planenden Ein- und Auszahlungen überwiegend wahrscheinlich sein. Dies bedeutet, dass die Wertansätze in der Finanzplanung mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit (> 50 %) aus den vorliegenden Unterlagen und Informationen hervorgehen müssen.

Für die Erstellung des Finanzplans der X GmbH lagen dem Sachverständigen die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen vor, die ihm auf Anforderung vom Kläger zur Verfügung gestellt wurden:



-7-

- Buchhaltung für die Jahre 2016 bis 2019
- unternehmenseigene Liquiditätsplanungen, Prognosen u.ä. für die Jahre 2016 und später
- Businesspläne ab 2016
- Vertragliche Vereinbarungen mit Gläubigern und sonstigen Geschäftspartnern
- Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen ab 2016
- Kontoauszüge der laufenden Geschäftskonten
- Kassenberichte ab 2016
- Kredit- und Darlehensverträge
- Schriftverkehr mit Kreditinstituten
- Unterlagen zu Verhandlungen mit Kreditgebern, Investoren
- Sonstige Verträge (Verkauf von Vermögenswerten, etc.)
- Protokolle zu Gesellschafterversammlungen
- Zahlungsvereinbarungen mit Gläubigern
- Mahnungen, Mahnbescheide
- Vollstreckungstitel, sonstige Vollstreckungsmaßnahmen
- Unterlagen zu Rechtsstreitigkeiten, Prozessen u.ä.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen war vom Sachverständigen ein Finanzplan über einen Zeitraum von zwei Jahren zu erstellen.

In manchen Fällen kann der Sachverständige zur Erstellung des Finanzplans auf Liquiditätspläne des Unternehmens zurückgreifen, die mit Hilfe der Geschäftsunterlagen der Gesellschaft, die vom Sachverständigen angefordert wurden, plausibilisiert und gegebenenfalls korrigiert und ergänzt werden.

Zur Erfüllung der Anforderungen an eine fundierte Unternehmensplanungsrechnung reicht eine reine Liquiditätsbetrachtung nicht aus. So sollte zur Bestimmung der zukünftigen Ein- und Auszahlungen auch eine fundierte Ertragsplanung erstellt werden, anhand derer mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % auf die zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen geschlossen werden kann. Auf der Grundlage der Ertragsplanung können die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen plausibel ermittelt und belegt werden.

In der Praxis hat sich die sog. „integrierte Planung“ als geeignetes Mittel zur Erfüllung sämtlicher Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unternehmensplanungsrechnung herausgestellt.



Die integrierte Planung umfasst die Komponenten Liquiditätsplanung, Ertragsplanung und Bilanzplanung. Die Bilanzplanung ergänzt die Liquiditäts- und Ertragsplanung sinnvoll, indem sie eine Kontrolle für die Wertansätze in der Liquiditäts- und Ertragsplanung bietet. So werden Liquiditätsplanung und Ertragsplanung in der Planbilanz zusammengeführt. Die Planbilanz muss unter Berücksichtigung sämtlicher Werte ausgeglichen sein. Eine ausgeglichene Planbilanz ist demnach ein wesentliches Indiz für eine rechnerisch korrekt ausgeführte Planung.

Ausgangspunkt für die Planbilanz ist die sog. Basisbilanz, welche auf den Prüfungstichtag erstellt und weiterentwickelt wird. Sie enthält die zum Stichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den Bestand an verfügbaren liquiden Mitteln. Die integrierte Planung ist somit ein in der Praxis geeignetes Instrument zur Erstellung einer umfassenden Finanzplanung.

Wie ausführlich die Planung erstellt wird, hängt in der Gutachterpraxis von den Unterlagen und Informationen ab, die dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden. In vielen Fällen liegen nicht alle Daten und Informationen vor, die für die Erstellung einer integrierten Planung notwendig sind.

Hier kann der Gutachter die Finanzplanung nur so detailliert und ausführlich erstellen, wie es anhand der vorliegenden Informationen möglich ist.

Bei der Erstellung der Finanzplanung zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit muss sich der Sachverständige an dem Prüfungstichtag orientieren, d.h. es dürfen nur die Beträge geplant werden, die am Prüfungstichtag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren. Im hier vorliegenden Fall war der Prüfungstichtag der 31.03.2016.

Dass der Sachverständige die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft nach dem Prüfungstichtag kennt und weiß, zu welchen Einzahlungen und Auszahlungen es in der Folgezeit tatsächlich gekommen war, darf keinen Einfluss auf die im Finanzplan auszuweisenden Wertansätze haben. Es dürfen nur die Werte in der Planung ausgewiesen werden, mit denen am Prüfungstichtag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu rechnen war.

So sind beispielsweise die Einnahmen in Höhe der am Stichtag zu erwartenden Werte zu planen, auch wenn die tatsächliche Entwicklung gezeigt hat, dass es innerhalb der zwei Jahre zu einem erheblichen Umsatzeinbruch kam. Solange mit diesem Umsatzeinbruch am Prüfungstichtag nicht sicher gerechnet werden konnte, war er bei der Erstellung der Finanzplanung nicht zu berücksichtigen.



Ebenso dürfen in der Finanzplanung nur solche Neuaufträge von Kunden berücksichtigt werden, mit denen die Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechnen konnte. Es müssen eindeutige Hinweise oder Belege vorliegen, dass zukünftige Kundenaufträge tatsächlich realisiert werden können.

Für den Ausweis in der Finanzplanung genügt es nicht, dass am Prüfungstichtag erste Gespräche mit potentiellen Kunden geführt wurden.

Ohne konkrete Hinweise auf die Erteilung des Auftrages in Form von vertraglichen Vereinbarungen, verbindlichen Zusagen und Absprachen o.ä. scheidet eine Berücksichtigung dieses Auftrages im Finanzplan aus.

Andererseits müssen unvorhersehbare Ereignisse mit negativer Auswirkung auf die Liquiditätsslage des Unternehmens ebenfalls nicht in der Finanzplanung ausgewiesen werden, wenn am Prüfungstichtag keine Anzeichen dafür vorlagen. Dass diese Ereignisse die finanzielle Entwicklung des Unternehmens in der Folgezeit wesentlich beeinflusst haben, ist dabei nicht entscheidend.

So kann beispielsweise ein Hackerangriff auf das Unternehmen einen erheblichen Schaden anrichten und schlimmstenfalls zur Insolvenz des Unternehmens führen, wenn Daten, die für die Gesellschaft existenziell sind, komplett gelöscht oder beschädigt werden. Dem Unternehmen drohen durch die Löschung oder Beschädigung der Daten und Programme zumindest hohe Kosten und gegebenenfalls Ertragsausfälle, die die Liquiditätsslage des Unternehmens belasten können.

Derartige Ereignisse sind am Prüfungstichtag weder bekannt noch absehbar. In die Finanzplanung zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit dürfen sie somit nicht einfließen, auch wenn sie die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens in der Folgezeit wesentlich beeinflusst haben und der Sachverständige von diesem Ereignis und dessen Auswirkung auf die Lage der Gesellschaft Kenntnis hat.

Neben unvorhersehbaren Ereignissen können am Prüfungstichtag auch bereits bekannte Sachverhalte vorliegen, die sich gegebenenfalls negativ auf die finanzielle Lage der Gesellschaft auswirken können.

In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Prozessrisiken zu nennen. Führt die Gesellschaft einen Rechtsstreit, der bei negativem Ausgang eine erhebliche finanzielle Belastung für die Gesellschaft darstellen kann, ist dieses Risiko in der Finanzplanung auszuweisen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass der Rechtsstreit zu Ungunsten der Gesellschaft endet.



Liegen am Prüfungstichtag keinerlei Informationen darüber vor, wie der Rechtsstreit ausgehen wird, sollte dieser im Rahmen der Finanzplanung keine Berücksichtigung finden bzw. gegebenenfalls außerhalb der Finanzplanung erwähnt werden, wenn er von entscheidender Bedeutung sein kann.

Die Einschätzung, Beurteilung und Bewertung der am Prüfungstichtag vorliegenden Voraussetzungen für den Ausweis von Zahlungsmitteln und Zahlungspflichten im Finanzplan stellen die wesentlichen Prüfungshandlungen eines Sachverständigen dar.

Für die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit der X GmbH am 31.03.2016 musste der Sachverständige anhand der angeforderten und zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen die Lage der Gesellschaft am 31.03.2016 einschätzen und prüfen, ob es neben dem gewöhnlichen Geschäftsverlauf Sachverhalte gab, die die Liquiditätslage der X GmbH beeinflusst haben und deren Eintritt am 31.03.2016 überwiegend wahrscheinlich war.

2.3. Geschäftsvorfälle und Ereignisse mit wesentlichem Einfluss auf die Liquiditätslage

Die finanzielle Lage eines Unternehmens kann durch einzelne Ereignisse oder Maßnahmen, die von der Geschäftsführung oder den Gesellschaftern beschlossen wurden, wesentlich beeinflusst werden.

Wird der Finanzplan zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit erstellt, muss für die Berücksichtigung eines Ereignisses mehr für als gegen dessen Eintritt sprechen.

Bei der Finanzplanung im Rahmen der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit muss zwingend die Voraussetzung erfüllt sein, dass der Eintritt eines Ereignisses bzw. die damit verbundenen Zahlungsflüsse überwiegend wahrscheinlich sind. Eine nur geringe Wahrscheinlichkeit reicht nicht aus. Die Zahlungsein- bzw. -ausgänge müssen mit mindestens 50 %iger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses im Nachhinein ist in den meisten Fällen schwierig, da beurteilt werden muss, wie sicher der Eintritt eines Ereignisses in der Vergangenheit war.



So muss sich auch der Sachverständige, welcher die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit zum Auftrag hat, mit Hilfe der vorliegenden Unterlagen und Informationen in die Lage des Geschäftsführers oder Verantwortlichen der zu prüfenden Gesellschaft so gut es geht hineinversetzen und versuchen, die damalige Situation im Unternehmen einzuschätzen.

Hierzu müssen Emails, Protokolle, Schriftverkehr u.ä. ausgewertet und sämtliche vertraglichen Vereinbarungen geprüft werden.

Auf diese Art und Weise kann annähernd beurteilt werden, inwiefern später eingetretene Ereignisse zum Prüfungszeitpunkt der drohenden Zahlungsunfähigkeit absehbar und überwiegend wahrscheinlich waren.

Der Sachverständige darf sich nicht von der Kenntnis der tatsächlichen Zahlen beeinflussen lassen.

So können die Wertansätze in der Finanzplanung zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit u.U. wesentlich von den tatsächlichen Zahlen abweichen.

Neben den Zahlungsflüssen, die der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschuldet sind, kann es bei jedem Unternehmen zu Vorfällen oder Ereignissen kommen, die die finanzielle Lage der Gesellschaft beeinflussen.

Diese Ereignisse sind zwar im Nachhinein bekannt; für die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit stellt sich allerdings das Problem, dass beurteilt werden muss, ob und inwieweit das Unternehmen bereits zum Prüfungsstichtag mit diesen Ereignissen hätte rechnen können bzw. müssen.

Des Weiteren können Maßnahmen der Gesellschafter oder der Geschäftsführung, die zur Verbesserung der finanziellen Lage ergriffen werden, wesentliche Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Unternehmens haben. Planen die Gesellschafter beispielsweise eine Kapitalerhöhung oder den Verkauf nicht betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände, kann dies zu hohen Liquiditätszuflüssen führen, die im Rahmen der Finanzplanung zu berücksichtigen sind.

Auch im vorliegenden Beispiel musste der Sachverständige anhand der vorliegenden Unterlagen und Informationen prüfen, ob es Sachverhalte gab, die sich auf die Liquiditätslage der Gesellschaft wesentlich ausgewirkt haben und im Rahmen der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen waren. In diesem Zusammenhang waren bei der X GmbH die nachfolgend aufgeführten Ereignisse festzustellen:



-12-

1. Steuernachzahlung aufgrund einer Betriebsprüfung
2. Fälligstellung eines Investorenkredits
3. Großauftrag eines Kunden
4. Ausfall eines Kunden wegen Insolvenz
5. Gesellschafterdarlehen
6. Verkauf eines nicht genutzten Pkw-Stellplatzes

Zu 1.) Steuernachzahlung aufgrund einer Betriebsprüfung

Bei der X GmbH kam es im ersten Halbjahr 2016 zu einer Betriebsprüfung, welche zu Steuernachzahlungen in Höhe von insgesamt € 18.195 führte. Die Steuernachzahlung beruhte auf einem Geschäftsvorfall, welcher von der X GmbH ergebnisneutral behandelt, aber vom Finanzamt ergebniswirksam korrigiert wurde.

Die Betriebsprüfung dauerte von Anfang Februar bis Mitte Juli 2016. Ende März 2016 war dem Unternehmen gemäß den vorliegenden Unterlagen bekannt, dass das Finanzamt den in Frage stehenden Geschäftsvorfall anders beurteilte als das Unternehmen selbst. Die Gesprächsnotizen und Schreiben, die den vorliegenden Geschäftsunterlagen zu entnehmen waren, ließen dies erkennen. Aus den Unterlagen ging eindeutig hervor, dass das Finanzamt den Geschäftsvorfall im Rahmen der Betriebsprüfung korrigieren und sich dadurch eine Steuernachzahlung für die X GmbH ergeben wird.

Die Steuernachzahlung war somit am 31.03.2016 überwiegend wahrscheinlich und demzufolge in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Die X GmbH ging am 31.03.2016 von einer Steuernachzahlung in Höhe von € 17.000 aus.

Zu 2.) Fälligstellung eines Investorenkredits

Die X GmbH wurde in der Vergangenheit von einem Investor finanziell unterstützt. Der Investor stellte der X GmbH die finanziellen Mittel in Form eines Darlehens über € 100.000 zur Verfügung. Das Darlehen war unbefristet und jederzeit vonseiten des Darlehensgebers kündbar.

Im Jahr 2016 fiel der Investor in eine finanzielle Schieflage und benötigte das in die X GmbH investierte Kapital selbst.



Er kündigte den Darlehensvertrag mit der X GmbH am 20.10.2016 mit Wirkung zum 31.12.2016 und stellte den Betrag zur Rückzahlung fällig.

Für die X GmbH kam diese Darlehenskündigung überraschend, da ihr keine Informationen über die finanzielle Lage des Investors vorlagen und sie nicht davon ausging, dass der Investor sein Darlehen kündigen wird. Die Kündigung des Darlehens war somit für die X GmbH am 31.03.2016 nicht absehbar.

Zu 3.) Großauftrag eines Kunden

Zu Beginn des Jahres 2017 erhielt die X GmbH von einem ihrer Stammkunden einen neuen Großauftrag mit einem Auftragswert über € 55.000. Für den Kunden war die X GmbH bereits in den Vorjahren verschiedentlich tätig.

Bezüglich des im Februar 2017 erteilten Auftrages führte die X GmbH mit dem Kunden bereits seit Anfang 2016 intensive Gespräche.

Dass es erst Anfang 2017 zur Erteilung des Auftrages kam, lag an verschiedenen Voraussetzungen, die auf Seiten des Kunden erfüllt werden mussten (Finanzierung etc.). Ebenso nahmen die Vertragsverhandlungen zwischen der X GmbH und dem Kunden einige Zeit in Anspruch.

Dass die X GmbH den Auftrag erhalten wird, war bereits im März 2016 so gut wie sicher. Der Auftrag war der X GmbH von dem Kunden zugesagt worden. Im Februar 2016 wurde bereits ein Term Sheet unterzeichnet. Es mussten allerdings noch einzelne Vertragspunkte ausgehandelt werden und der Kunde musste seinerseits noch verschiedene Voraussetzungen, wie z.B. die Finanzierung des Auftrages, regeln. Zu welchem Zeitpunkt alle Voraussetzungen erfüllt sein werden, konnte im März 2016 noch nicht vorausgesagt werden. Laut den Angaben des Kunden sollte die X GmbH spätestens Anfang des Jahres 2017 mit der Erteilung des Auftrages und dem Beginn der Auftragsbearbeitung rechnen und in ihrer Planung berücksichtigen.

Für den Finanzplan ab dem 31.03.2016 bedeutet dies, dass der Großauftrag des Kunden in der Finanzplanung zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen war, weil am 31.03.2016 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit dem Auftrag gerechnet werden konnte.

Zu 4.) Ausfall eines Kunden wegen Insolvenz

Die X GmbH erhielt im Januar 2017 ein anwaltliches Schreiben vom Insolvenzverwalter des Kunden Q. Der Insolvenzverwalter informierte die X GmbH über die Insolvenzantragstellung des Kunden Q und seine Bestellung zum Insolvenzverwalter. Er forderte die X GmbH auf, ihre Forderung gegen den Kunden Q zur Insolvenztabelle anzumelden.



Nach Durchführung des Insolvenzverfahrens stellte der Insolvenzverwalter eine Insolvenzquote in Höhe von 0,5 % für die Gläubiger fest. Nach der Verwertung der Insolvenzmasse stand den Gläubigern des Kunden Q somit so gut wie nichts mehr zur Befriedigung ihrer Forderungen zur Verfügung.

Die Insolvenz des Kunden Q kam für die X GmbH völlig überraschend. Anfang des Jahres 2016 lagen der X GmbH keine Hinweise vor, dass der Kunde Q Insolvenzantrag stellen muss. Die Insolvenz des Kunden Q war auf das Ausscheiden des Geschäftsführers zurückzuführen, welcher die Geschäfte des Kunden Q bis zu seinem Ausscheiden erfolgreich geführt hatte. Mit seinem Austritt aus der Gesellschaft rutschte der Kunde Q in die Insolvenz.

Die X GmbH konnte somit im März 2016 nicht damit rechnen, dass die Forderungen gegen den Kunden Q wertlos wurden.

Zu 5.) Gesellschafterdarlehen

Die Gesellschafter entschieden sich im Rahmen der Jahresabschlussbesprechung im März 2016 zur Ausreichung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von € 25.000. Zur Stärkung der Liquidität der X GmbH sollte die Gesellschaft im Juni 2016 ein Darlehen über € 25.000 von den Gesellschaftern erhalten. Da der Ausreichung des Darlehens jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im März 2016 zugestimmt hatte, war der Zahlungszufluss in Höhe von € 25.000 im Juni 2016 überwiegend wahrscheinlich und somit in der Finanzplanung unter den voraussichtlichen Zahlungsmitteln der Gesellschaft auszuweisen.

Zu 6.) Verkauf eines nicht genutzten Pkw-Stellplatzes

Die X GmbH verfügte über einen Pkw-Stellplatz, welchen sie selbst nicht nutzte, sondern an eine Privatperson vermietet hat. Der Mietvertrag lief am 28.02.2017 aus. Der Mieter war an einer Verlängerung des Mietvertrages nicht interessiert. Da die X GmbH den Stellplatz nicht benötigte und im Verkauf eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung von Liquidität sah, entschied sich die Gesellschaft zum Verkauf des Stellplatzes nach Ablauf des Mietvertrages.

Im Februar 2016 führte die X GmbH Gespräche mit einem Kaufinteressenten, die positiv verliefen. Der Kaufinteressent war bereit, einen Kaufpreis in Höhe von € 10.000 für den Stellplatz zu zahlen. Ebenso war er damit einverstanden, dass der Verkauf erst nach Ablauf des Mietvertrages am 28.02.2017 erfolgen sollte.



-15-

Da der Verkauf des Stellplatzes am 31.03.2016 überwiegend wahrscheinlich war und die X GmbH aufgrund des Verkaufs mit einem Zahlungseingang in Höhe von € 10.000 sicher rechnen konnte, war der Betrag in Höhe von € 10.000 in der Finanzplanung auszuweisen. Der Zahlungseingang wurde für den Monat März 2017 geplant, da der Mietvertrag am 28.02.2017 auslief und frühestens im März 2017 mit der Kaufpreiszahlung zu rechnen war.

Zusammengefasst lassen sich die vorstehenden Ereignisse, welche wesentlichen Einfluss auf die Liquiditätslage der X GmbH hatten, in Bezug auf den Ausweis in der Finanzplanung zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit wie folgt bewerten:

**Ausweis / Nichtausweis in der
Finanzplanung zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit**



- Steuernachzahlung aufgrund einer Betriebsprüfung
- Großauftrag eines Kunden
- Gesellschafterdarlehen
- Verkauf eines nicht genutzten Pkw-Stellplatzes



- Fälligestellung eines Investorenkredits
- Ausfall eines Kunden wegen Insolvenz

2.4. Finanzplanung

Nachfolgend wird die Finanzplanung der X GmbH dargestellt, wie sie vom Sachverständigen zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft aufgestellt wurde.

Die Finanzplanung erfolgte monatlich und umfasste einen Zeitraum von zwei Jahren. Ausgangspunkt war der Stichtag 31.03.2016.



2.5. Erläuterungen zur Finanzplanung

Liquide Mittel am 31.03.2016 / Liquiditätsergebnis aus Vormonat

Die Finanzplanung setzt auf dem Stichtag 31.03.2016 auf. Am 31.03.2016 verfügte die X GmbH über Kassen- und Bankguthaben. Diese beliefen sich gemäß den vorliegenden Kassenberichten und Kontoauszügen auf € 2.500 (Kassenbestand) und € 55.000 (Bankguthaben).

Auf den Bankkonten der X GmbH waren keine Kreditlinien eingeräumt. Kontenüberziehungen waren von der Gesellschaft kurzfristig auszugleichen.

Voraussichtliche Zahlungsmittel

Einnahmen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Unter den voraussichtlichen Zahlungsmitteln wurden unter der Position „Einnahmen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ die Zahlungseingänge aus den Umsätzen und den sonstigen betrieblichen Erträgen der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Planwerte wurden aus den Werten abgeleitet, die aus der Buchhaltung der X GmbH betreffend die Vorjahre 2015 und früher hervorgingen. Ebenso wurden die Liquiditäts- und Ertragsplanungen der X GmbH herangezogen.

Die gutachterliche Analyse der betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Ertragsplanungen der X GmbH ergab, dass die Umsätze der Gesellschaft in den Wintermonaten üblicherweise etwas zurückgingen. Deshalb wurden in der Finanzplanung für die Monate November, Dezember, Januar und Februar geringere Einnahmen geplant als in den übrigen Monaten.

Des Weiteren war bei den Einnahmen der Gesellschaft zu berücksichtigen, dass es Anfang des Jahres 2017 zu einem Großauftrag kam. Der Auftrag wurde im Februar 2017 erteilt. Im März 2017 begann die X GmbH vertragsgemäß mit den Arbeiten.

Im April 2017 sollte die erste Abschlagsrechnung der X GmbH über € 25.000 gestellt werden. Unter Berücksichtigung des von der X GmbH üblicherweise gewährten Zahlungsziels von 30 Tagen war der Zahlungseingang zu der Abschlagsrechnung aus April 2017 im Mai 2017 zu planen.

Bis Ende Juni 2017 sollte der Auftrag vereinbarungsgemäß fertiggestellt und von der X GmbH schlussgerechnet werden. Der Zahlungseingang betreffend die Schlussrechnung über € 30.000 wurde für Juli 2017 geplant.



Beiträge der Gesellschafter, hier: Gesellschafterdarlehen

Da die Gesellschafter der X GmbH die angespannte Liquiditätsslage der Gesellschaft im Jahr 2016 erkannt hatten, wurde im Rahmen einer Gesellschafterversammlung beschlossen, der Gesellschaft liquide Mittel in Form eines Gesellschafterdarlehens zur Verfügung zu stellen, bis sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft wieder verbessert hat.

Das Darlehen über einen Betrag in Höhe von € 25.000 sollte Mitte des Jahres 2016 an die Gesellschaft ausgezahlt werden. In der Finanzplanung wurde das Darlehen im Monat Juni 2016 mit einem Betrag in Höhe von € 25.000 unter den voraussichtlichen Zahlungsmitteln der X GmbH berücksichtigt.

Geldwerte Vermögensgegenstände

Neben den Einnahmen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens war unter den voraussichtlichen Zahlungsmitteln der X GmbH der Erlös aus dem Verkauf des Pkw-Stellplatzes zu berücksichtigen. Die X GmbH hatte sich in 2016 dazu entschlossen, einen von ihr nicht genutzten Pkw-Stellplatz, welcher bis Anfang des Jahres 2017 vermietet war, nach Ablauf des Mietvertrages zu verkaufen. Im Februar 2016 kam es zu entsprechenden Verkaufsverhandlungen mit einem Kaufinteressenten, der den Stellplatz im März 2017 für € 10.000 kaufen wollte. In der Finanzplanung war der Zufluss des Verkaufserlöses in Höhe von € 10.000 im März 2017 entsprechend auszuweisen, weil mit diesem Zahlungseingang sicher gerechnet werden konnte.

Voraussichtliche Zahlungspflichten

Bestehende Zahlungspflichten, welche bereits fällig sind bzw. im Prognosezeitraum fällig werden

Unter den voraussichtlichen Zahlungspflichten wurden die am 31.03.2016 bestehenden Zahlungspflichten, welche bereits fällig waren bzw. im Prognosezeitraum fällig wurden, berücksichtigt. Bei der X GmbH bestanden gemäß Offene-Posten-Liste zum 31.03.2016 offene und fällige Verbindlichkeiten in Höhe von € 27.000. Im April und Mai 2016 wurden weitere Rechnungen zur Zahlung fällig. Gleichzeitig verringerte sich die Summe der fälligen Verbindlichkeiten aufgrund geleisteter Zahlungen. In den Folgemonaten sollten die Zahlungsverpflichtungen sukzessive zurückgeführt werden.



Die Rückführung dieser Verbindlichkeiten war von der X GmbH bis Juni 2016 geplant, so dass ab Juli 2016 keine Zahlungen mehr auf diese Verbindlichkeiten zu leisten waren.

Unter den bestehenden Zahlungspflichten der X GmbH waren auch die an die Y GmbH zu leistenden Zahlungen aus dem Vertrag vom 16.01.2016 auszuweisen. So waren von der X GmbH Zahlungen in Höhe von jeweils € 25.000 am 15.05. und 15.07.2016 und eine Schlusszahlung in Höhe von € 10.000 am 15.10.2016 zu leisten. Diese Zahlungen waren in der Finanzplanung in den jeweiligen Monaten auszuweisen, da es sich um vertraglich vereinbarte Zahlungen handelte, mit denen am Prüfungstichtag sicher zu rechnen war.

Dass die X GmbH diese Zahlungen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung tatsächlich nicht mehr bzw. nicht mehr in voller Höhe leisten konnte und es möglicherweise zu Zahlungsvereinbarungen mit der Y GmbH kam, darf bei der Erstellung der Finanzplanung keine Rolle spielen. Für den Finanzplan sind die Verhältnisse am 31.03.2016 entscheidend. Zu diesem Zeitpunkt war die X GmbH zur Leistung der Zahlungen aufgrund des Vertrages mit der Y GmbH verpflichtet.

Ausgaben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Bei den geplanten Ausgaben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurde berücksichtigt, dass die Umsätze in den Wintermonaten etwas zurückgingen und somit auch die Aufwendungen entsprechend geringer ausfielen. In den Monaten Dezember 2016 und Dezember 2017 wurde das Weihnachtsgeld an die Mitarbeiter unter den Ausgaben berücksichtigt. In den Monaten Januar 2017 und Januar 2018 wurden die am Jahresanfang zu leistenden Versicherungszahlungen u.ä. in die Planwerte eingerechnet. Ebenso war bei der Planung der Ausgaben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Großauftrag im Jahr 2017 zu berücksichtigen, der in den Monaten März bis Juli 2017 zu entsprechend höheren Ausgaben führte.

Preiserhöhungen u.ä. wurden aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt.

Ungewisse oder bestrittene Verbindlichkeiten, deren Durchsetzbarkeit und Fälligkeit im Prognosezeitraum überwiegend wahrscheinlich ist

Unter den am 31.03.2016 ungewissen Verbindlichkeiten wurde im Rahmen der Finanzplanung der X GmbH die Steuernachzahlung aus der Betriebsprüfung im Jahr 2016 berücksichtigt. Mit der Steuernachzahlung musste das Unternehmen am 31.03.2016 rechnen. Nicht eindeutig feststellbar war am 31.03.2016 der Zeitpunkt, zu dem die Nachzahlung zu leisten war.



-20-

Die X GmbH ging davon aus, dass die Betriebsprüfung spätestens im August / September 2016 beendet sein wird. Aus diesem Grund wurde die Nachzahlung für den Monat September 2016 geplant. Dass die Betriebsprüfung nur bis Juli 2016 dauerte, war am 31.03.2016 nicht absehbar. Da die X GmbH den Sachverhalt kannte, welcher vom Finanzamt abweichend beurteilt wurde, war die zu leistende Steuernachzahlung am 31.03.2016 in etwa abschätzbar. Der von der X GmbH geschätzte Wert in Höhe von € 17.000 war in der Finanzplanung unter den voraussichtlichen Zahlungspflichten der Gesellschaft auszuweisen.

Im Prognosezeitraum auslaufende Stundungen bzw. sonstige Zahlungsvereinbarungen

Die X GmbH hatte Anfang des Jahres 2016 eine Zahlungsvereinbarung mit ihrem Hauptlieferanten geschlossen. Die Vereinbarung sah eine Stundung der Verbindlichkeiten gegenüber diesem Lieferanten in Höhe von € 55.000 bis Januar 2017 vor. Ab Januar 2017 waren die Verbindlichkeiten gegenüber dem Hauptlieferanten in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Da nicht sicher davon ausgegangen werden konnte, dass die X GmbH Anfang des Jahres 2017 in der Lage sein wird, die Verbindlichkeiten in voller Höhe im Januar 2017 auszugleichen, wurde in der Finanzplanung eine Rückführung der Verbindlichkeiten in Teilzahlungen von Januar bis Juni 2017 geplant.



3. Ergebnis der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Der Finanzplan der X GmbH zeigt ab dem Monat Juli 2016 ausschließlich Unterdeckungen der Zahlungspflichten der Gesellschaft.

Im Rahmen der Finanzplanung wurden sämtliche Geschäftsvorfälle berücksichtigt, die am 31.03.2016 überwiegend wahrscheinlich waren. Hierzu zählten auch Maßnahmen, die die Geschäftsführung und die Gesellschafter der X GmbH nach dem 31.03.2016 zur Verbesserung der finanziellen Lage eingeleitet hatten.

Die Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung konnten die finanziellen Probleme der X GmbH nicht beseitigen. Weder das Gesellschafterdarlehen noch der Verkauf des nicht betriebsnotwendigen Pkw-Stellplatzes führten zu einer nachhaltigen Verbesserung der Liquiditätslage der X GmbH.

Auch der Großauftrag eines Kunden Anfang des Jahres 2017 konnte keine Beseitigung der finanziellen Schieflage der X GmbH herbeiführen.

Der Finanzplan ab dem 31.03.2016 zeigt ab dem Monat Juli 2016 ausnahmslos Unterdeckungen. Die Liquiditätslage der X GmbH war somit ab Juli 2016 durchgängig negativ. Aus der Finanzplanung geht deutlich hervor, dass die X GmbH nicht in der Lage war, ihre Zahlungsverpflichtungen innerhalb des Prognosezeitraums von zwei Jahren zu erfüllen.

Aufgrund der ab Juli 2016 vorliegenden Unterdeckungen war am Prüfungstichtag 31.03.2016 von drohender Zahlungsunfähigkeit der X GmbH auszugehen.

